

Sicherung der Niederschlagswasserbeseitigung

Bauherr	Name, Vorname, Firma, Anschrift	
Bauvorhaben	Bezeichnung des Bauvorhabens	Ggf. Aktenzeichen LRA
Baugrundstück	Gemeinde, Straße, Gemarkung, Flurnummer	

Erläuterung:

Die Zulässigkeit eines Bauvorhabens setzt die gesicherte Erschließung voraus. Hierzu gehört insbesondere auch die Abwasserbeseitigung, welche neben der ordnungsgemäßen Beseitigung des Schmutzwassers auch die ordnungsgemäße Entsorgung des auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswassers voraussetzt.

Sofern dieses Niederschlagswasser nicht über ein öffentliches Entwässerungssystem (gemeinsam mit Schmutzwasser oder auch gesonderter Niederschlagswasserkanal) abgeleitet wird, ist dieser Auskunftsbogen mit den Bauvorlagen beim Landratsamt, Bauamt, einzureichen.

Alternative 1: öffentliche Einrichtung

Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird gesammelt und in die öffentliche Regenwasserkanalisation eingeleitet.

oder:

Alternative 2: Versickerung auf Grundstück

Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in das **Grundwasser** eingeleitet (versickert). Hiermit erkläre ich folgendes:

Die Einleitung ist

- erlaubnisfrei***, da die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV)* und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)* eingehalten werden.
- erlaubnispflichtig**, da die Anforderungen der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV)* und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW)* **nicht** eingehalten werden.
 - Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt diesem Auskunftsbogen bei.
 - Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird bei der Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Ebersberg vor Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens eingereicht.

oder:

Alternative 3: Einleitung in Oberflächengewässer (z.B. Flusslauf)

Das auf befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser wird in folgendes **Oberflächengewässer** eingeleitet. Hiermit erkläre ich folgendes:

Die Einleitung ist

- erlaubnisfrei***, da die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)* eingehalten werden.
- erlaubnispflichtig**, da die Anforderungen der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in oberirdische Gewässer (TREN OG)* nicht eingehalten werden.
 - Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis liegt diesem Auskunftsbogen bei.
 - Der Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis wird bei der Wasserrechtsbehörde im Landratsamt Ebersberg vor Abschluss des Baugenehmigungsverfahrens eingereicht.

Hinweis:

* Zur Prüfung, ob eine erlaubnisfreie Einleitung anhand der oben genannten Vorschriften vorliegt, kann das vom Landesamt für Umwelt zur Verfügung gestellte Prüfprogramm BEN (Beurteilung der Erlaubnisfreiheit von Niederschlagswassereinleitungen) verwendet werden:

<https://www.lfu.bayern.de/wasser/ben>.

Für die Richtigkeit der Angaben:

Unterschrift Bauherr / Entwurfsverfasser

Ort, Datum